§ 9 Allgemeines Berufungsverfahren

(1) [1]Das Gründungspräsidium entscheidet über die fachliche Ausrichtung und Denomination von Professuren sowie darüber, ob eine Open-Rank-Ausschreibung erfolgt. [2]Hinsichtlich der Denomination von Professuren kann der Gründungspräsident im Einvernehmen mit dem Gründungs-Chair des Departments von dieser Entscheidung abweichen. [3]Die Initiative für ein Berufungsverfahren und für die Änderung von Denominationen kann auch vom Department ausgehen.

(2) [1]Das Gründungspräsidium setzt für jedes Berufungsverfahren einen Berufungsausschuss ein. [2]Hierzu ist das Einvernehmen des jeweiligen Gründungs-Chairs des Departments erforderlich, sobald dieser bestellt ist. [3]Mitglieder des Berufungsausschusses können auch Experten außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sein. [4]Den Vorsitz hat der jeweilige Gründungs-Chair des Departments inne, bis zu dessen Berufung der Gründungspräsident. [5]Der Vorsitz kann delegiert werden. [6]Solange die nach den für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen erforderlichen Mitglieder an der Universität noch nicht vorhanden sind, legt das Gründungspräsidium auch insoweit die Zusammensetzung des Berufungsausschusses fest. [7]In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Interessen der Statusgruppen im Berufungsverfahren angemessen berücksichtigt werden. [8]Entsprechendes gilt für Interessen der Wirtschaft.

(3) [1]Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren wird auf den Gründungspräsidenten übertragen. [2]Dieser ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden. [3]Er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.